

AGB der Firma Bolle-Events

Im Folgenden wird aus Gründen der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die grammatikalisch männliche Form („Der Veranstalter“, „Der Kunde“, „Der Auftraggeber“, etc.) verwendet. Diese Bezeichnung, ggfs. auch in der weiblichen Form, gelten lediglich als Personenbezeichnungen und beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§1 Allgemeine Bedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen dem Kunden (folgend Auftraggeber genannt) und der Firma Bolle-Events (nachfolgend auch „wir“, „uns“, „Auftragnehmer“ genannt) durch ein unterschriebenes Angebot abgeschlossen wird.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten sowohl für die Buchung einer DJ-Dienstleistung, Betreuung einer Veranstaltung sowie die Vermietung von jeglicher Event-Ausstattung, unabhängig von der Größe oder Art der Veranstaltung.

§2 Anfahrt für Auf- und Abbau / Lieferung

Der Auftraggeber sorgt für eine direkte Zufahrt zur Eventlocation und einen kostenlosen Parkplatz am Veranstaltungsort. Er kümmert sich um evtl. anfallende Sondergenehmigungen (z. B. für die Zufahrt in Fußgängerzonen, Privatstraßen oder öffentlich gesperrte Zufahrtsstraßen). Der Auftraggeber trägt für einzuholende Genehmigungen oder Parkgebühren sämtliche Kosten.

§3 Besonderheiten am Veranstaltungsort

- a) Ist der Weg zum Veranstaltungsraum nicht barrierefrei oder verfügt die Location über keinen nutzbaren Aufzug, sorgt der Auftraggeber für einen kostenlosen Helfer (sofern nicht anders im Angebot angeboten), der beim Be- und Entladen zur Verfügung steht. Der Auftraggeber haftet für den Helfer nach den gesetzlichen Vorgaben für Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Auftraggeber plant die Tanzfläche bei DJ-Buchungen so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ Arbeitsplatz befindet. Der Veranstaltungsraum hat trocken und der Untergrund gut befestigt und staubfrei zu sein.
- c) Ist die Veranstaltung im Freien, trägt alleine der Auftraggeber das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Auftraggeber die gesamte vertraglich vereinbarte Auftragssumme zu zahlen. Unser Arbeitsplatz muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben sowie überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10 Grad C° sorgt der Auftraggeber für einen wohltemperierten Arbeitsplatz.

§4 Technische Anforderungen

- a) Stromversorgung: Für die Technik wird mindestens eine Stromversorgung (230 V Steckdose in unmittelbarer Nähe des Ortes, an dem der technische Aufbau steht) benötigt. Sollte eine größere Stromversorgung benötigt werden, wird diese im Voraus kommuniziert. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen. Ein Anschließen der Technik an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Bei einem wiederholten Stromausfall (egal warum) können / müssen wir zum Schutz unseres Equipments, der Gebäudeelektronik und vor Bränden unsere Dienstleistung sofort einstellen.
- b) Im Falle eines „Kofferjobs“ (wird im Angebot auch so bezeichnet), stellt der Veranstalter die benötigte Technik in angemessener und vereinbarter Größe und professioneller Ausstattung zur Verfügung. Die Geräte und Installationen entsprechen dabei den Vorschriften für Veranstaltungen.

Wir übernehmen keine Garantie und Haftung für bereits vor Ort installierte Musik- sowie Lichttechnik hinsichtlich Zustands und Qualität. Für Schäden an dieser Technik haften wir nicht, es sei denn, der Schaden wurde durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht.

- c) Der Platzbedarf des Equipments liegt mindestens zwischen 5 und 10 m². Je nach Veranstaltungsgröße kann dieser Punkt abweichen.
- d) Die Nutzung von Rauch- und Brandmeldeanlagen in den Veranstaltungsräumen ist dem Auftragnehmer von Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

§5 Licht- und Tonanlage

Die Stromkosten, die durch den Energieverbrauch der gestellten Technik verursacht werden, trägt der Auftraggeber.

§6 Haftung

Für unsere persönliche Sicherheit am Veranstaltungsort sowie für Schäden am Equipment, oder den Diebstahl von Geräten des Auftragnehmer, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen, haftet der Auftraggeber nach dem BGB sobald die Technik vor Ort aufgebaut wurde.

§7 Anmeldung der Veranstaltung

Der Auftraggeber ist selbstständig für die Anmeldung des Events bei der GEMA (www.gema.de) zuständig und gegebenenfalls ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Alle anfallenden Kosten betreffender Aufführungsrechte bei öffentlichen Veranstaltungen und Versicherungen trägt der Auftraggeber.

§8 Angebot

Alle Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die erstellten Angebote verlieren nach 7 Tagen ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf gegebenenfalls neu angefordert werden.

§9 Unverbindliche Reservierung

Eine unverbindliche Reservierung unserer Dienstleistung ist nicht möglich.

Mündliche oder schriftliche E-Mail-Zusagen ohne eine Buchungsbestätigung seitens Bolle-Events führen nicht automatisch zu einer verbindlichen Terminreservierung.

§10 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn das Angebot unterschrieben an uns gesendet wurde (per Post, per E-Mail oder SMS/WhatsApp). Mit dieser Unterschrift akzeptieren beide Parteien diese AGB's. Der Vertrag ist auch verbindlich für die Rechtsnachfolge der vertragschließenden Vertragspartner.

§11 Widerruf und Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann als Verbraucher/Privatperson den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei Bolle-Events ohne Angaben von Gründen schriftlich per E-Mail oder per Post widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

§12 Stornierungen seitens des Auftraggebers

Wenn der Kunde den Vertrag storniert, fallen Stornierungsgebühren an, die prozentual gestaffelt sind und sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung im Verhältnis zum Veranstaltungstermin richten:

- Stornierung ab Vertragsbeginn (Erhalt des unterschriebenen Angebots) bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin:
50 % der vereinbarten Summe.
- Stornierung ab 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin:
80 % der vereinbarten Summe.
- Stornierung ab 2 Wochen oder weniger vor dem Veranstaltungstermin, einschließlich des Veranstaltungstags:
100 % der vereinbarten Summe.

§13 Programm

Der Auftragnehmer hat den allgemeinen behördlichen Hinweisen / Vorschriften des Veranstalters Folge zu leisten. Ansonsten ist er in der Gestaltung des Programms, auch Dritten gegenüber, frei.

§14 Auftrittsdauer / Mehrstunden

Der Aufbau der Anlage erfolgt je nach Größe der gebuchten Technik etwa 1,5 - 3 Stunden vor Auftrittsbeginn (Ausnahmen nach Absprache möglich). Die Auftrittsdauer zum Zeitpunkt der abgesprochenen Uhrzeit und endet wie im Angebot vereinbart. Jede weitere vorgezogene oder zusätzliche am Abend vom Auftraggeber mündlich beauftragte Verlängerung wird im 1-Stundenrhythmus wie im Angebot vereinbart abgerechnet.

In der Auftrittsdauer ist die Auf- und Abbauzeit nicht enthalten, es handelt sich hierbei um die reine Auftrittsdauer.

§15 Zahlungskonditionen

Die Auftragssumme ist vom Auftraggeber / Auftraggeber nach der Veranstaltung nach Rechnungserhalt binnen 14 Werktagen zu überweisen. Die Höhe der Gage ergibt sich aus dem unterschriebenen Angebot und ist immer inkl. der gesetzlichen und zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gültigen MwSt. zu überweisen. Die Zahlung der Gage ist unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung.

§16 Stornierungen seitens des Künstlers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht auftreten kann, wird er – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden.

§17 Catering

Unser Team (Anzahl der Leute wird vor der Veranstaltung kommuniziert) erhält während der Veranstaltung ausreichend alkoholfreie Getränke und eine Mahlzeit vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

§18 Sonstige Bestimmungen.

Gerichtsstand ist der Wohnort des Beklagten, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften zwingend notwendig sind.

§19 Salvatorische Klausel

Die Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam werden, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllt werden kann. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Bolle-Events und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

§20 Zusatz: Allgemeine Bestimmungen bei Vermietung

1. Der Mietpreis wird vom Auftragnehmer im Voraus mitgeteilt und für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Eine Erhöhung der Miete während der vertraglichen Mietdauer ist ausgeschlossen. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung (Unterschrift des Angebots) zustande.
2. Abholung:
 - a. Hat der Mieter im Auftrag einen Abholtermin angegeben, so wird dieser erst durch die Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die Auftragskosten für den gesamten Mietzeitraum sind im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - b. Der Mieter ist bei vereinbarter Abholung verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten beim Vermieter abzuholen.
3. Lieferung:
 - a. Hat der Mieter im Auftrag einen Liefertermin angegeben, so wird dieser erst durch die Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die Auftragskosten für den gesamten Mietzeitraum sind im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - b. Bei vereinbarter Lieferung erfolgt diese an die vom Mieter im Auftrag angegebene Adresse, sofern nichts anderes vereinbart wird.
4. Mietdauer:
 - a. Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Abholung oder Lieferung der Mietsache und endet frühestens mit Ablauf der vertraglichen Mietdauer.
 - b. Die Rückgabe der Mietsache durch den Mieter kann nur während der Geschäftszeiten oder nach Absprache beim Firmensitz des Vermieters erfolgen.
 - c. Bei verspäteter Rückgabe oder Nichtbereitstellung der Mietsache zum vereinbarten Abholtermin ist je angefangenem Tag eine volle Tagesmiete zu zahlen. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mit dem Vermieter abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
5. Haftung/Pflichten des Mieters:
 - a. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen der Mietsache mit den Reparaturkosten.
 - b. Bei Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert.
 - c. Während eines Ausfalls der Mietsache aufgrund durch den Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen.
 - d. Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten die Mietsache weiterzuvermieten, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jeglicher Art an der Mietsache einzuräumen. Im Falle einer Beschlagnahmung oder Pfändung durch Dritte ist der Mieter verpflichtet, den Dritten unverzüglich schriftlich über das Eigentum des Vermieters zu informieren und den Vermieter darüber zu benachrichtigen.